

Gesetz**über die Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter (RStG)**

vom 28.03.2006 (Stand 01.11.2020)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Ausführung von Artikel 93 Absätze 2 und 3 der Kantonsverfassung¹⁾,
beschliesst:

1 Allgemeine Bestimmungen**Art. 1** *Organisation*

¹ Die Regierungsstatthalterin oder der Regierungsstatthalter ist die Verwaltungs- und Verwaltungsjustizbehörde des Verwaltungskreises.

² Für jeden Verwaltungskreis wählen die Stimmberechtigten eine Regierungsstatthalterin oder einen Regierungsstatthalter.

Art. 2 *Wählbarkeitsvoraussetzungen*

¹ Wählbar ist jede in eidgenössischen Angelegenheiten stimmberechtigte Person, die das ordentliche Pensionierungsalter bei Amtsantritt noch nicht erreicht hat. *

Art. 2a * *Amtsdauer*

¹ Die Amtsdauer der Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter beträgt vier Jahre. Beginn und Ende werden durch Beschluss des Regierungsrates festgelegt.

² Die Regierungsstatthalterin oder der Regierungsstatthalter kann nach Erreichen des ordentlichen Pensionierungsalters längstens bis zum Ablauf der Amtsdauer im Amt bleiben. *

Art. 3 *Amts- und Wohnsitz*

¹ Der Amtssitz befindet sich im Verwaltungskreis. Der Regierungsrat bestimmt den Ort.

² Die Regierungsstatthalterin oder der Regierungsstatthalter wohnt im Verwaltungskreis.

¹⁾ BSG 101.1

* Änderungstabellen am Schluss des Erlasses
08-134

Art. 4 *Stellvertretung*

¹ Der Regierungsrat regelt die Stellvertretung der Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter durch Verordnung.

Art. 5 *Ablehnung und Ausstand*

¹ Für die Zuständigkeit bei Ablehnung und Ausstand gelten die Bestimmungen von Artikel 9 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungspflege (VRPG¹).

2 Geschäftsleitung, Aufsicht, Ausbildung, Berichterstattung ***Art. 6 *** *Geschäftsleitung*

¹ Die Geschäftsleitung ist das gemeinsame Organ der Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter. Sie besteht aus sämtlichen Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthaltern und ist zuständig für die Koordination der Aufgabenerfüllung und die Umsetzung der Einsatzstrategie und der Leistungsvereinbarung.

Art. 6a * *Ausschuss*

¹ Die Geschäftsleitung bestellt zur Vorbereitung ihrer Geschäfte und zur selbstständigen Erledigung einzelner Angelegenheiten einen Ausschuss von mindestens drei und höchstens fünf Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthaltern. Sie bestimmt ein Mitglied des Ausschusses, das den Vorsitz im Ausschuss und in der Geschäftsleitung führt.

² Die Amtsdauer der Mitglieder des Ausschusses und der oder des Vorsitzen den beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

³ Der Ausschuss verfügt über ein ständiges Sekretariat.

⁴ Der Regierungsrat regelt die Organisation der Geschäftsleitung durch Verordnung und bestimmt, welche Geschäfte dem Ausschuss zur selbstständigen Erledigung übertragen sind.

Art. 6b * *Aufsicht*

¹ Der Regierungsrat übt durch die Direktion für Inneres und Justiz die Aufsicht über die administrative, organisatorische und fachliche Führung der Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter aus. Er legt eine Einsatzstrategie als Führungsinstrument fest. *

¹) BSG 155.21

² Die Direktion für Inneres und Justiz schliesst mit der Geschäftsleitung eine Leistungsvereinbarung ab. *

³ Sie kann den Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthaltern verbindliche generelle Weisungen erteilen.

Art. 7 *Ausbildung*

¹ Die Direktion für Inneres und Justiz sorgt für die Aus- und Weiterbildung der Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter. *

Art. 8 *Berichterstattung*

¹ Die Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter erstellen jährlich einen Bericht zuhanden des Regierungsrates über die wesentlichen Aspekte ihrer Tätigkeit sowie besondere Ereignisse im Verwaltungskreis.

3 Aufgaben

Art. 9 *Allgemeine Aufgaben*

¹ Die Regierungsstatthalterin oder der Regierungsstatthalter erfüllt im Verwaltungskreis insbesondere die folgenden Aufgaben: sie oder er

- a* vertritt den Regierungsrat,
- b* beaufsichtigt und berät die Gemeinden,
- c* ist in den von der Gesetzgebung bezeichneten Fällen Aufsichts-, Bewilligungs-, Genehmigungs-, Verwaltungsjustiz- und Vollzugsbehörde,
- d* wirkt als Polizeibehörde und erfüllt Führungs- und Koordinationsaufgaben im Bereich des Bevölkerungsschutzes,
- e* vermittelt im Rahmen ihrer oder seiner Aufgaben und Zuständigkeiten nach Möglichkeit zwischen der Bevölkerung und den Behörden des Kantons und der Gemeinden,
- f* nimmt Aufgaben im Bereich der Bekämpfung der häuslichen Gewalt wahr.

² Die weiteren Aufgaben richten sich nach der besonderen Gesetzgebung.

Art. 10 *Koordination, Information*

¹ Die Regierungsstatthalterin oder der Regierungsstatthalter koordiniert im Verwaltungskreis die Tätigkeit und den Geschäftsverkehr zwischen der kantonalen Verwaltung und den Gemeinden und ist deren Verbindungsstelle.

² Die Beteiligten stellen ihr oder ihm für die Durchführung dieser Aufgaben die notwendigen Informationen und Unterlagen zeitgerecht zur Verfügung.

Art. 11 *Öffentliche Ordnung und Sicherheit*

¹ Die Regierungsstatthalterin oder der Regierungsstatthalter wacht über die Wahrung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit im Verwaltungskreis und trifft in Absprache mit den Gemeinden und den zuständigen kantonalen Stellen die nötigen Massnahmen, um störende oder gefährdende Zustände zu verhindern oder zu beseitigen.

² Sie oder er kann dabei die Unterstützung der Polizeiorgane des Kantons und der Gemeinden, der Feuerwehr und des Zivilschutzes anfordern. Bei Bedarf können weitere personelle oder materielle Mittel zur Verfügung gestellt werden.

Art. 11a * *Bekämpfung der häuslichen Gewalt*

¹ Im Bereich der Bekämpfung der häuslichen Gewalt kann die Regierungsstatthalterin oder der Regierungsstatthalter namentlich

- a* die mutmasslich gewaltausübende Person zu einem Gespräch vorladen oder nötigenfalls polizeilich vorführen lassen,
- b* der mutmasslich gewaltausübenden Person den Besuch eines Programms oder andere Massnahmen zur Verhinderung von häuslicher Gewalt empfehlen,
- c* die mutmasslich gewaltausübende Person an eine geeignete Fachstelle weiterverweisen.

² Die Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter schliessen mit der Staatsanwaltschaft, den Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden, den Migrationsbehörden sowie nötigenfalls mit weiteren Behörden, denen Aufgaben zur Bekämpfung häuslicher Gewalt zugewiesen sind, Zusammenarbeitsvereinbarungen ab. Darin sind namentlich die Schnittstellenbereiche der Zusammenarbeit sowie der gegenseitige Informationsaustausch zu regeln.

³ Zwischen den Regierungsstatthalterinnen und den Regierungsstatthaltern und den in Absatz 2 genannten Behörden, der Kantonspolizei und den zuständigen Fachstellen können Personendaten, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten, übermittelt werden, soweit dies für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der beteiligten Behörden und Fachstellen zwingend erforderlich ist.

⁴ Das Verfahren zur Vorladung und Vorführung richtet sich sinngemäss nach den Bestimmungen der Schweizerischen Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (Strafprozessordnung, StPO)¹⁾.

¹⁾ [SR 312.0](#)

Art. 12 *Vollstreckung, Amts- und Rechtshilfe*

¹ Die Regierungsstatthalterin oder der Regierungsstatthalter wirkt im Rahmen der besonderen Gesetzgebung bei der Vollstreckung von gerichtlichen Urteilen sowie Entscheiden und Verfügungen der Verwaltungs- und Verwaltungsjustizbehörden mit und leistet auf deren Ersuchen Amts- und Rechtshilfe.

4 Verschiedene Bestimmungen**Art. 13** *Personal, Räumlichkeiten, Hilfsmittel*

¹ Der Kanton stellt den Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthaltern das erforderliche Personal sowie die nötigen Räumlichkeiten, Einrichtungen und Hilfsmittel zur Verfügung.

Art. 14 *Geschäftsordnung*

¹ Die Regierungsstatthalterin oder der Regierungsstatthalter regelt Aufgaben, Befugnisse und Verantwortung des Personals in einer Geschäftsordnung. Diese ist durch die Direktion für Inneres und Justiz zu genehmigen. *

5 Übergangs- und Schlussbestimmungen**Art. 15** *Übergangsbestimmungen*

¹ Die nach bisherigem Recht am 1. Januar 2008 beginnende Amtsdauer der Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter endet mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes.

² Die Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter der Verwaltungskreise werden auf diesen Zeitpunkt hin nach neuem Recht gewählt.

Art. 16 *Stellenaufhebungen*

¹ Bei Stellenaufhebungen zufolge der Reform der dezentralen kantonalen Verwaltung gilt grundsätzlich die Personalgesetzgebung. Der Regierungsrat kann eine abweichende Regelung treffen.

Art. 17 *Änderung von Erlassen*

¹ Folgende Erlasse werden geändert:

1. Publikationsgesetz vom 18. Januar 1993 (PuG¹⁾)
2. Gesetz vom 5. Mai 1980 über die politischen Rechte (GPR)²⁾

¹⁾ BSG 103.1

²⁾ Aufgehoben durch G vom 5. 6. 2012 über die politischen Rechte, BSG 141.1

3. Gesetz vom 8. November 1988 über den Grossen Rat (Grossratsgesetz; GRG¹⁾)
4. Gesetz vom 20. Juni 1995 über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (Organisationsgesetz; OrG²⁾)
5. Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG³⁾)
6. Gesetz vom 14. März 1995 über die Organisation der Gerichtsbehörden in Zivil- und Strafsachen (GOG⁴⁾)
7. Gemeindegesetz vom 16. März 1998 (GG⁵⁾)
8. Gesetz vom 28. Mai 1911 betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (EG ZGB⁶⁾)
9. Gesetz vom 22. November 1989 über die fürsorgliche Freiheitsentziehung und andere Massnahmen der persönlichen Fürsorge (FFEG⁷⁾)
10. Gesetz vom 21. Juni 1995 über das bäuerliche Boden- und Pachtrecht (BPG⁸⁾)
11. Einführungsgesetz vom 25. September 1988 zum Bundesgesetz vom 16. Dezember 1983 über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland (EG BewG⁹⁾)
12. Gesetz vom 18. März 1992 betreffend die Handänderungs- und Pfandrechtssteuern (HPG¹⁰⁾)
13. Gesetz vom 15. Januar 1996 über die amtliche Vermessung (AVG¹¹⁾)
14. Gesetz vom 7. Juli 1918 über die Zivilprozessordnung (ZPO¹²⁾)
15. Einführungsgesetz vom 16. März 1995 zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (EG SchKG¹³⁾)
16. Gesetz vom 15. März 1995 über das Strafverfahren (StrV¹⁴⁾)

¹⁾ Aufgehoben durch G vom 4. 6. 2013 über den Grossen Rat, BSG 151.21

²⁾ BSG 152.01

³⁾ BSG 155.21

⁴⁾ Aufgehoben durch G vom 11. 6. 2009 über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft; BSG 161.1

⁵⁾ BSG 170.11

⁶⁾ BSG 211.1

⁷⁾ Aufgehoben durch G vom 1. 2. 2012 über den Kindes- und Erwachsenenschutz, BSG 213.316

⁸⁾ BSG 215.124.1

⁹⁾ BSG 215.126.1

¹⁰⁾ BSG 215.326.2

¹¹⁾ BSG 215.341

¹²⁾ Aufgehoben durch EG vom 11. 6. 2009 zur Zivilprozessordnung, zur Strafprozessordnung und zur Jugendstrafprozessordnung; BSG 271.1

¹³⁾ BSG 281.1

¹⁴⁾ Aufgehoben durch EG vom 11. 6. 2009 zur Zivilprozessordnung, zur Strafprozessordnung und zur Jugendstrafprozessordnung; BSG 271.1

17. Gesetz vom 25. Juni 2003 über den Straf- und Massnahmenvollzug (SMVG¹⁾)
18. Gesetz vom 6. Mai 1945 über die bernischen Landeskirchen²⁾
19. Gesetz vom 8. September 1999 über die Denkmalpflege (Denkmalpflegegesetz; DPG³⁾)
20. Kantonales Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetz vom 24. Juni 2004 (KB-ZG⁴⁾)
21. Polizeigesetz vom 8. Juni 1997 (PoIG⁵⁾)
22. Gesetz vom 1. Dezember 1996 über die Ruhe an öffentlichen Feiertagen⁶⁾
23. Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG⁷⁾)
24. Gesetz vom 3. Oktober 1965 über die Enteignung⁸⁾
25. Baugesetz vom 9. Juni 1985 (BauG⁹⁾)
26. Gesetz vom 14. Februar 1989 über Gewässerunterhalt und Wasserbau (Wasserbaugesetz; WBG¹⁰⁾)
27. Gesundheitsgesetz vom 2. Dezember 1984 (GesG¹¹⁾)
28. Gesetz vom 4. November 1992 über die Arbeit, Betriebe und Anlagen (ABAG¹²⁾)
29. Gesetz vom 7. Februar 1978 über die Einigungsämter¹³⁾
30. Gesetz vom 11. Juni 2001 über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz; SHG¹⁴⁾)
31. Feuerschutz- und Feuerwehrgesetz vom 20. Januar 1994 (FFG¹⁵⁾)
32. Fischereigesetz vom 21. Juni 1995 (FiG¹⁶⁾)
33. Gesetz vom 4. November 1992 über Handel und Gewerbe (HGG¹⁷⁾)

¹⁾ BSG 341.1

²⁾ BSG 410.11

³⁾ BSG 426.41

⁴⁾ BSG 521.1

⁵⁾ BSG 551.1

⁶⁾ BSG 555.1

⁷⁾ BSG 620.0

⁸⁾ BSG 711.0

⁹⁾ BSG 721.0

¹⁰⁾ BSG 751.11

¹¹⁾ BSG 811.01

¹²⁾ BSG 832.01

¹³⁾ BSG 833.21

¹⁴⁾ BSG 860.1

¹⁵⁾ BSG 871.11

¹⁶⁾ BSG 923.11

¹⁷⁾ BSG 930.1

34. Gastgewerbegesetz vom 11. November 1993 (GGG¹⁸⁾)

35. Lotteriegesetz vom 4. Mai 1993⁸⁾

Art. 18 *Aufhebung eines Erlasses*

¹ Das Gesetz vom 16. März 1995 über die Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter (BSG 152.321) wird aufgehoben.

Art. 19 *Inkrafttreten*

¹ Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Bern, 28. März 2006

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: Koch

Der Vizestaatsschreiber: Krähenbühl

¹⁸⁾ BSG 935.11

⁸⁾ BSG 935.52

RRB Nr. 2008 vom 3. Dezember 2008:

Folgende Bestimmungen des Gesetzes vom 28. März 2006 über die Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter (RStG) treten am 1. Januar 2009 in Kraft:

- Artikel 1 Absatz 2*
- Artikel 15 Absatz 2*
- Artikel 17 Ziffer 2, Änderung von Artikel 43a des Gesetzes vom 5. Mai 1980 über die politischen Rechte (GPR); [Aufgehoben durch G vom 5. 6. 2012 über die politischen Rechte, BSG 141.1]*
- Artikel 17 Absatz 4, Artikel 39a des Gesetzes vom 20. Juni 1995 über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (Organisationsgesetz; OrG; BSG 152.01 und Anhang 2 zu Artikel 39a ORG*

RRB Nr. 1248 vom 1. Juli 2009 (BAG 09–90):

Die folgenden am 28. März 2006 vom Grossen Rat beschlossenen Erlasse treten am 1. Januar 2010 wie folgt in Kraft:

- Gesetz über die Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter (RStG) (BAG 08–134): am 1. Januar 2010, soweit dieses nicht bereits mit Regierungsratsbeschluss Nr. 2008 vom 3. Dezember 2008 in Kraft gesetzt wurde,*
- Dekret über die Reform der dezentralen kantonalen Verwaltung (BAG 08–135): am 1. Januar 2010, soweit dieses nicht bereits mit Regierungsratsbeschluss Nr. 2008 vom 3. Dezember 2008 in Kraft gesetzt wurde.*

Änderungstabelle - nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	BAG-Fundstelle
28.03.2006	01.01.2009	Erlass	Erstfassung	08-134
11.06.2009	01.01.2010	Titel 2	geändert	09-147
11.06.2009	01.01.2010	Art. 6	geändert	09-147
11.06.2009	01.01.2010	Art. 6a	eingefügt	09-147
11.06.2009	01.01.2010	Art. 6b	eingefügt	09-147
05.06.2012	01.01.2014	Art. 2a	eingefügt	13-68
05.09.2017	01.04.2018	Art. 2 Abs. 1	geändert	18-015
05.09.2017	01.04.2018	Art. 2a Abs. 2	eingefügt	18-015
05.09.2017	01.04.2018	Art. 11a	eingefügt	18-015
02.09.2020	01.11.2020	Art. 6b Abs. 1	geändert	20-091
02.09.2020	01.11.2020	Art. 6b Abs. 2	geändert	20-091
02.09.2020	01.11.2020	Art. 7 Abs. 1	geändert	20-091
02.09.2020	01.11.2020	Art. 14 Abs. 1	geändert	20-091

Änderungstabelle - nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	BAG-Fundstelle
Erlass	28.03.2006	01.01.2009	Erstfassung	08-134
Art. 2 Abs. 1	05.09.2017	01.04.2018	geändert	18-015
Art. 2a	05.06.2012	01.01.2014	eingefügt	13-68
Art. 2a Abs. 2	05.09.2017	01.04.2018	eingefügt	18-015
Titel 2	11.06.2009	01.01.2010	geändert	09-147
Art. 6	11.06.2009	01.01.2010	geändert	09-147
Art. 6a	11.06.2009	01.01.2010	eingefügt	09-147
Art. 6b	11.06.2009	01.01.2010	eingefügt	09-147
Art. 6b Abs. 1	02.09.2020	01.11.2020	geändert	20-091
Art. 6b Abs. 2	02.09.2020	01.11.2020	geändert	20-091
Art. 7 Abs. 1	02.09.2020	01.11.2020	geändert	20-091
Art. 11a	05.09.2017	01.04.2018	eingefügt	18-015
Art. 14 Abs. 1	02.09.2020	01.11.2020	geändert	20-091